

## **Allgemeine Bedingungen für Leistungen der AUDEG- Deutsche Auditoren eG (folgend: AUDEG) Stand März 2019**

### **§ 1 Einbeziehung der AGB**

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind fester Bestandteil eines jeden mit AUDEG abgeschlossenen Vertrages.
- (2) Die AGB der AUDEG gelten ausschließlich und auch bei evtl. entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht vertraglicher Bestandteil, wenn AUDEG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **§ 2 Leistungen und Leistungstermine, Abnahme**

- (1) Leistungsfristen und -termine werden durch Schätzungen des Arbeitsumfanges anhand der Angaben des Auftraggebers berechnet und sind nur dann verbindlich, wenn sie von AUDEG schriftlich als verbindlich gekennzeichnet worden sind.
- (2) Solche als verbindlich vereinbarte Fristen beginnen erst, wenn der Auftraggeber die zur Durchführung der vereinbarten Leistung erforderlichen Unterlagen seinerseits fristgemäß vorgelegt hat.
- (3) Höherer Gewalt befreit AUDEG von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.
- (4) Die Arbeitsergebnisse gelten spätestens mit Ablauf von einer Woche nach Übergabe als abgenommen.

### **§ 3 Abrechnung, Preis, Zahlungsmodalitäten, Zahlungsverzug**

- (1) Der maßgebliche Preis für die von AUDEG erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem jeweils letztgültigen Angebot bzw. dem Vertrag. Ist bei der Erteilung des Auftrages der Leistungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Ist kein Entgelt schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise der AUDEG.
- (2) Rechnungen sind fällig und zahlbar innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungserstellung. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, ist AUDEG vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, einen Zinssatz in der Höhe des aktuellen Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank sowie eine Verzugspauschale i.H.v. 40,- € zu verlangen.

### **§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber stellt AUDEG bzw. den mit der Projektdurchführung beauftragten Mitarbeitern rechtzeitig alle für die Durchführung der vereinbarten Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen kostenlos zur Verfügung. Ist für die Durchführung des Vertrags eine Besichtigung von Systemen im Einflussbereich des Auftraggebers erforderlich, gewährt der Auftraggeber entsprechenden Zugang.
- (2) Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Ansprechpartner für die Mitarbeiter der AUDEG.
- (3) Eventuelle Änderungen, die sich auf Arbeitsergebnisse, Bewertungen oder die Gültigkeit eines Zertifikates auswirken, muss der Auftraggeber AUDEG unmittelbar mitteilen.

### **§ 5 Verzug**

Bei nicht fristgerechter Leistung durch die AUDEG kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung, wenn innerhalb dieser Frist keine Leistung erfolgt. Ein möglicher Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist auf den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartendem Schaden, maximal 20% des Auftragswertes, begrenzt, es sei denn, den von AUDEG eingesetzten Erfüllungsgelhilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### **§ 6 Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit es sich nicht um einen Kaufvertrag handelt, sechs Monate und beginnt mit der Abnahme der Arbeitsergebnisse. Mängel an den Arbeitsergebnissen müssen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. AUDEG hat daraufhin das Recht, zwei Nachbesserungen vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Vertragspartner das Recht, das Honorar zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

### **§ 7 Nutzungsrechte, Rechte Dritter**

- (1) Mit Lieferung der Arbeitsergebnisse überträgt die AUDEG dem Vertragspartner die einfachen Nutzungsrechte in dem zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Umfang nach § 10 dieser AGB ein.

(2) AUDEG bestätigt, dass die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach ihrer Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung der Arbeitsergebnisse in irgendeiner Weise einschränken oder ausschließen. Gegenteiliges kann zwischen AUDEG und dem Vertragspartner schriftlich geregelt werden.

(3) AUDEG ist berechtigt, den Namen des Vertragspartners sowie ein Firmenlogo des Vertragspartners zu Referenzzwecken auf den Webseiten der AUDEG, sowie in Printmedien und Präsentationen zu nutzen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

### **§ 8 Haftung**

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet AUDEG bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet AUDEG, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet AUDEG, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur

(i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung von AUDEG jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 8.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden AUDEG nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern von AUDEG. Sie gilt nicht, soweit AUDEG bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) AUDEG haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der AUDEG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AUDEG beruhen.

(5) Die AUDEG haftet nicht für die Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse zu einem bestimmten Zweck, für Mangel-, Mangelfolgeschäden oder für entgangenen Gewinn.

(6) Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die AUDEG nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen durch den Vertragspartner, insbesondere die Anfertigung von Sicherungskopien, vermeidbar gewesen wäre.

### **§ 9 Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nur so, wie es nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen zulässig ist, wobei den Grundsätzen der Datensparsamkeit und Datenvermeidung in besonderer Weise Rechnung getragen wird.

### **§ 10 Geheimhaltung und Urheberrecht**

(1) Sämtliche zwischen AUDEG und dem Vertragspartner im Rahmen des Vertragsverhältnisses und auch während der Vorverhandlungen vor Abschluss eines Vertrages ausgetauschten Informationen (u.a. Dokumente, Dateien, Konzepte, Ideen, Bilder und sonstige körperliche oder nichtkörperliche geistige Schöpfungen) gelten als vertraulich und sind nur solchen Personen zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung des Vertragszwecks benötigen oder die aufgrund von Rechtsvorschriften oder anerkannten Akkreditierungsvereinbarungen zur Einsicht befugt sind.

(2) Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen und sonstige Unterlagen bzw. Arbeitsergebnisse, einschließlich in elektronischer Form und einschließlich Entwürfe, erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen (im folgenden „Werke“), räumt AUDEG dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Der

Auftraggeber darf Werke nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Insbesondere bedarf eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von AUDEG.

**§ 11 Gerichtsstand, Schriftform, Teilunwirksamkeit**

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen sind.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Es gilt § 306 Abs. 2 BGB mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Bestimmung gilt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **Besondere Bedingungen Zertifizierung und Audit der AUDEG eG (folgend AUDEG) Stand März 2019**

### **§1 Leistungen und Geltungsbereich**

Diese Bedingungen gelten für Prüfungen, für Audits und Zertifizierungen in Verfahren von Konformitätsbewertungen nach EG-Richtlinien oder aufgrund anderer Richtlinien durch die AUDEG. Eine Beratungsleistung wird dabei nicht erbracht, die Konformitätsbewertungen finden unabhängig durch eine andere Stelle oder andere Person statt, da zur Sicherstellung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität die AUDEG als Zertifizierungsstelle dieses nicht zusammen erbringen kann.

### **§ 2 Vertragsdauer**

Solange ein gültiges Zertifikat über AUDEG erteilt und nicht zurückgegeben oder entzogen wird, besteht zwischen AUDEG und dem Auftraggeber ein Dauermandat zur Zertifizierung. Wenn ein Zertifikat unter Auflagen mit Frist erteilt wurde, muss Auftraggeber diese fristgemäß umsetzen. Falls der Auftraggeber das nicht erfüllt, gilt das Zertifikat mit Ablauf der Frist als entzogen und muss an AUDEG herausgegeben werden. Der jeweiligen Leistungserbringung der AUDEG liegen die jeweils zum Zeitpunkt der Leistung gültigen besonderen Bedingungen der Zertifizierung und des Audits der AUDEG zugrunde, der Auftraggeber kann diese jederzeit bei der AUDEG einsehen.

### **§ 3 Verfahren und Zuständigkeiten**

AUDEG wertet als Zertifizierungsstelle die Ergebnisse der eingesetzten Prüfer bzw. der Auditoren. AUDEG entscheidet über die Erteilung von Zertifikaten und ist für Beschwerdeverfahren und Streitfälle zwischen Auftraggebern und Prüfern zuständig für die es feste Regeln der Durchführung gibt.

### **§ 4 Erteilung des Zertifikats**

AUDEG erteilt nur dann ein Zertifikat oder eine andere Bescheinigung, wenn das zu prüfende System im Zeitpunkt der Erteilung sämtliche gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Das erteilte Zertifikat ist personengebunden, nicht auf Dritte übertragbar und ist und bleibt Eigentum der AUDEG.

### **§ 5 Prüfungen beim Auftraggeber oder Dritten**

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Prüfer und Auditoren die Besichtigungen und Prüfungen vor Ort durchführen können, hierzu stimmen sich Prüfer/Auditoren und Auftraggeber zeitlich ab. Der Auftraggeber als Zertifikatsinhaber stellt sicher, dass AUDEG jederzeit ohne vorherige Anmeldung zu den betriebsüblichen Zeiten die im Zertifikat genannten Fertigungs- und Betriebsstätten sowie Zweigniederlassungen auf Kosten des Zertifikatsinhabers prüfen und auditieren kann.

### **§ 6 Beendigung des Zertifizierungsauftrags**

Soweit nicht anders bestimmt, kann der Zertifizierungsauftrag wie folgt gekündigt werden: -ordentliche Kündigung bei Systemzertifizierungen durch AUDEG oder den Auftraggeber mit Frist von drei Monaten zum nächsten Audittermin oder durch außerordentliche Kündigung fristlos oder unter Fristsetzung durch AUDEG oder den Auftraggeber, falls ein Grund zur außerordentlichen Kündigung gegeben ist. Ein solcher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn das erteilte Zertifikat entzogen, widerrufen oder beschränkt werden kann. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Endet die Laufzeit eines Zertifikates oder wird es widerrufen, entzogen oder erlischt es, so endet der Zertifizierungsauftrag automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf, es sei denn AUDEG und der Auftraggeber haben etwas anderes vereinbart gehabt.

### **§ 7 Erlöschen, Entzug, Widerruf, Beschränkung und Aussetzung von Zertifikaten**

Ein Zertifikat ist automatisch erloschen, wenn die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder auf andere Art die vertragliche Grundlage für die Nutzung des Zertifikats und/oder des Prüfzeichens wegfällt oder der Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb endgültig einstellt; sich die dem Zertifikat zugrundeliegenden Anforderungen ändern (z.B. infolge von behördlichen Änderungen z.B. der Akkreditierungsstelle, des Herausgebers eines Zertifizierungsverfahrens, oder Änderungen von technischen Anforderungen) und der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb einer gesetzten Frist auf seine Kosten durch eine Nachprüfung oder Nachaudit von AUDEG belegt, dass das System den neuen Anforderungen entspricht; das System falsch bewertet oder falsch

zugeordnet wurde oder Mängel festgestellt werden, nach denen eine Erteilung des Zertifikats ausgeschlossen wären.

AUDEG ist insbesondere berechtigt, ein Zertifikat nach Wahl fristlos oder mit Frist auszusetzen, zu entziehen oder zu widerrufen, oder zeitlich und/ oder inhaltlich eingeschränkt werden, wenn die weitere Verwendung eines Zertifikates aus rechtlichen Gründen untersagt wird; der Zertifikatsinhaber mit dem Prüfzeichen oder dem Zertifikat oder dem Prüfbericht unzulässig wirbt oder eine solche Werbung zulässt oder sonst missbraucht; wenn der Zertifikatsinhaber das System nicht wie geprüft anwendet und bei der konkreten Anwendung das Zertifikat nicht erteilt worden wäre, oder wenn der Zertifikatsinhaber gegen den Auftragsvertrag, gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AUDEG oder diese besonderen Bedingungen verstößt, soweit es kein unerheblicher Verstoß ist und der Verstoß nicht nur leicht fahrlässig ist, wobei bei leichter Fahrlässigkeit die gleichen Rechte der AUDEG bestehen, wenn diese den Verstoß angemahnt hat und der Zertifikatsinhaber weiterhin verstößt. Der Zertifikatsinhaber gegenüber AUDEG unrichtige Angaben macht oder Tatsachen verschweigt, die bei Offenlegung dazu führen würden, dass das Zertifikat nicht erteilt werden würde, der Zertifikatsinhaber Änderungen dieser besonderen Bedingungen und /oder der Allgemeinen Bedingungen innerhalb einer Widerspruchsfrist von 6 Wochen nach Änderung und der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Zertifikatsinhaber widerspricht; Prüfen oder Auditieren nicht ermöglicht werden oder Dokumente im vorgegebenen Zeitraum nicht zur Verfügung gestellt werden. Erlöschen, Entzug, Widerruf, Beschränkung und Aussetzung eines Zertifikates können von der AUDEG veröffentlicht werden. Ein erloschenes, entzogenes oder widerrufenes Zertifikat ist nach Wahl der AUDEG unverzüglich an AUDEG zurückzugeben bzw. zu vernichten.

#### **§ 8 Nutzungsrechte**

Der Auftraggeber erhält das Recht während des Gültigkeitszeitraumes das Zertifikat im geschäftlichen Verkehr für seine Zwecke für sich nach den folgenden Bestimmungen zu verwenden. Bei Prüfverfahren, die die Erteilung von Prüfzeichen enthalten, erhält der Auftraggeber daneben das Recht das Prüfzeichen im für das Zertifikat vorgegebenen Rahmen nicht ausschließlich zu nutzen.

#### **§ 9 Form der Nutzungsausübung, Freiwillige Zertifikate**

Soweit Zertifikate nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sondern eine freiwillige Zertifizierung vorliegt, muss der Auftraggeber hierauf im geschäftlichen Verkehr und in der Werbung hinweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Zertifikate und /oder Prüfzeichen nur in dem erteilten Rahmen zu verwenden und insbesondere nicht für Produkte zu verwenden, wenn nur ein Systemzertifikat erteilt wurde. Der Zertifikatsinhaber ist für die Nutzung des Zertifikats und/oder des Prüfzeichens und aller Aussagen im Zusammenhang hiermit allein verantwortlich und stellt die AUDEG von allen Ansprüchen, die Dritte gegen die AUDEG wegen unzulässiger Verwendung geltend machen frei und übernimmt eventuelle Rechtsverfolgungskosten der AUDEG in diesem Rahmen. Prüfzeichen dürfen nicht verändert werden. Gleiches gilt für den Fall, dass AUDEG wegen Werbeaussagen des Auftraggebers In Bezug auf die AUDEG von Dritten in Anspruch genommen wird. Die Angaben im Prüfzeichen müssen generell lesbar sein und dürfen nicht mit anderen Kennzeichen/Logos verbunden oder vermischt werden.

#### **§ 10 Nutzung von AUDEG -Prüfberichten**

Die Rechte an den Prüfberichten verbleiben sämtlich bei der AUDEG, diese dürfen weder vollständig noch in Auszügen vervielfältigt oder sonst verbreitet werden. Soweit die Offenlegung gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist, ist diese in dem vorgeschriebenen Umfang jedoch zulässig. Zulässig ist auch die Offenlegung zum eigenen internen Gebrauch, beispielsweise auch im Rahmen eine Due Diligence, wenn eine Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Dritten geschlossen worden ist gegenüber im Rahmen der Due Diligence offengelegt werden soll. Wenn Berichte der AUDEG offengelegt werden dürfen, hat dieses vollständig und unverändert zu erfolgen. Der Freistellungsanspruch der AUDEG und der Anspruch auf Übernahme eventuellen Rechtsverfolgungskosten besteht entsprechend dem vorstehenden § 9 dieser Bedingungen.

#### **§ 11 Veröffentlichung durch AUDEG, Geheimhaltung**

AUDEG hat das Recht, die Namen der Zertifikatsinhaber und auditierten Systeme zu veröffentlichen. AUDEG hat das Recht, den autorisierten Stellen jederzeit Zugriff zu Dokumenten zu ermöglichen. Alle weiteren Informationen über Auftraggeber und zertifizierte Systeme unterliegen der Geheimhaltungspflicht, es sei denn, diese sind bereits offenkundig oder offenkundig gemacht oder die Bekanntgabe erfolgt auf Anordnung eines

Gerichts, oder einer autorisierten Stelle oder ist sonst rechtlich zwingend. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der AUDEG.

### **§ 12 Aufbewahrungsfristen**

Prüfberichte und zugehörige Dokumente sind, soweit sie sich im Besitz des Auftraggebers befinden, zehn Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates aufzubewahren. Die Unterlagen von Systemzertifizierungen müssen für die Laufzeit der Zertifikate und zumindest mindestens weitere drei Jahre aufbewahrt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen keine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen. Darüber hinausgehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. AUDEG ist gegenüber dem Auftraggeber nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Klausel dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, bleibt es bei der Gültigkeit der übrigen Klauseln. Die ungültige Klausel wird durch eine gültige Klausel ersetzt, die so nah wie möglich an den Sinn und Zweck der ungültigen Klausel herankommt.

## **Besondere Bedingungen der AUDEG- Deutsche Auditoren eG (folgend: AUDEG) für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen Stand März 2019**

### **§ 1 Allgemeines und Ablauf**

AUDEG auditiert, verifiziert und zertifiziert Managementsysteme („Systeme“) AUDEG führt jedoch keine Beratung zu Managementsystemen durch. Der Ablauf ist in den folgenden Paragraphen beschrieben, wobei bei Änderungen zugrunde liegenden Normen, Vorschriften oder anderen Regelwerken gelten diese neuen Werke als Grundlage der Prüfungen.

### **§ 2 Voraudit**

Anhand der vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen kann ein Vorauditsbericht erstellt werden, der anhand einer Ist- und Soll –Analyse die Bewertung von Problemen mit den gesetzlichen Bestimmungen aufzeigt.

### **§ 3 Zertifizierungsverfahren**

Im Vorfeld teilt AUDEG dem Auftraggeber das Team der Auditoren mit, der Auftraggeber kann aus wichtigem nachvollziehbaren Grund einzelne Auditoren ablehnen.

### **§ 4 Zertifizierungsaudit und Zertifizierung**

Der Auftraggeber stellt der Zertifizierungsstelle alle Managementunterlagen, die sein System betreffen (Handbuch und ggf. weitere Unterlagen, wie Verfahrens-, Arbeits- Prüfanweisungen, etc.) zur Verfügung. Falls das System bereits zuvor zertifiziert wurde stellt der Auftraggeber auch diese Unterlagen zu Verfügung. Das Zertifizierungsstelle überprüft die Unterlagen anhand der gesetzlichen Anforderungen und prüft die Zertifizierungsreife anhand der Auditberichte des/der betreffenden Auditors/Auditoren. AUDEG teilt dem Auftraggeber Schwachstellen mit, die gegen eine Konformitätsbestätigung der Zertifizierung sprechen, damit der Auftraggeber im Vorfeld des Audits diese in angemessenem zeitlichen Rahmen vor dem Audit beseitigen kann. Der Auftraggeber zeigt dann beim Audit die praktische Anwendung seines dokumentierten Verfahrens, die Auditoren überprüfen die Wirksamkeit des Systems und bewerten es. Die Zertifizierungsstelle erteilt bei Konformität ein Zertifikat mit einer Laufzeit von in der Regel drei (3) Jahren.

### **§ 5 Überwachungsaudit**

In regelmäßigen Abständen (in der Regel jährlich) müssen zum Erhalt des Zertifikats Überwachungsaudits durchgeführt werden und zwar spätestens erstmalig nach 12 Monaten. Der Auftraggeber hat diese mindestens 3 Monate vor Fälligkeit selbständig abzurufen. AUDEG kann kurzfristige oder nicht angekündigte Audits auf Kosten des Zertifikatsinhabers durchführen. Im Überwachungsaudit überprüft der Auditor ausgewählte Managementelemente / -prozesse, um sich zu überzeugen, dass das Managementsystem weiterhin den Konformitätsbestimmungen entspricht. Der Auditor/die Auditoren erstellt/erstellen hierzu einen Bericht.

### **§ 6 Wiederholungsaudit**

Ein Wiederholungsaudit wird rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates durchgeführt, um bei Konformität ein neues Zertifikat zu erlangen. Auch Änderungen in nicht nur vernachlässigender Art des Systems können ein vollständiges Audit ggf. auch mit Voraudit auslösen, der Auftraggeber hat AUDEG vorab über Änderungen des Systems zu informieren.

### **§ 7 Ergänzende Vertragsbedingungen**

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeit auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen durch den Auftraggeber zu achten. Die Zertifizierungsstelle prüft und bewertet auch Beschwerden Dritter. Sie unterrichtet den Zertifikatsinhaber über wesentliche Änderungen des Zertifizierungs- und Überwachungsverfahrens sowie über Änderungen zertifizierungsrelevanter Normen. Der Auftraggeber wird alle Zertifizierungsanforderungen erfüllen und erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Der Zertifikatsinhaber muss die Zertifizierungsstelle unverzüglich, aber nicht später als einen (1) Monat, schriftlich über alle relevanten Änderungen seines Systems und über Modifikationen in der Firmenstruktur / Organisation sowie andere Tatsachen informieren, die die Konformität des Managementsystems oder das Zertifizierungsverfahren beeinflussen Darüber hinaus dokumentiert er Beanstandungen über sein System sowie die durchgeführten Korrekturmaßnahmen und stellt diese Information im Audit zur Verfügung. Die Zertifizierungsstelle wird Änderungen bewerten und den Zertifikatsinhaber über Maßnahmen, die zur Weiterführung der Zertifizierung erforderlich sind, informieren.